

## Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

**zwischen**

dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch  
die Kreisverwaltung ... Bad Dürkheim.....

**und**

der Ortsgemeinde Hettenleidelheim.....  
vertreten durch  
den Ortsbürgermeister Dr. Joachim Blum

### Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

## § 1

### Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEFRP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

## § 2

### Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 5.433.366 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 14 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 4.252.152 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 303.725 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 101.242 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

## § 3

### Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

#### **§ 4**

#### **Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 5**


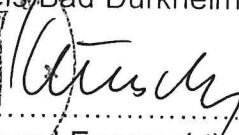
#### **Konsolidierungsnachweis**

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den

Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

## § 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

 Kreis Bad Dürkheim, den *14.1.2013*  
Kreis Bad Dürkheim  
  
.....  
(Erhard Freunschdt)  
Erster Kreisbeigeordneter

 Ortsgemeinde Hettenleidelheim, den *10.01.2013*  
Ortsgemeinde Hettenleidelheim  
  
.....  
(Dr. Joachim Blum)  
Ortsbürgermeister

## Anlage

zum Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds  
Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

### Einnahmeverbesserungen 2012/2013

1. Erhöhung der **Essensgelder bei den KiTa`s** ab 01.09.2012 von 1,50 €/Essen auf 2,50 €/Essen. Mehrertrag pro Jahr 16.000 Essen x 1 € = 16.000 €.

2. Erhöhung der **Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren** ab 1.1.2013.

Mehrertrag Grabnutzungsgebühren: 10.000 €/Jahr

Mehrertrag Grabplatzverkäufe: 8.000 €/Jahr

3. Erhöhung der **Nutzungsentgelte der Festhalle „Gut Heil“** ab 1.9.2012

Mehrertrag: 6.000 €/Jahr

#### 4. Grundsteuer A

Erhöhung Hebesatz von 290 v.H auf 305 v.H. ab 2012; Mehrertrag: 270 €/Jahr

1% Erhöhung entspricht 18 €

#### 5. Grundsteuer B

Anhebung Hebesatz von 340 v.H. auf 355 v.H. ab 2012 und von 355 v.H. auf 370 v.H.

ab 2013; Mehrertrag: 20.600 €/Jahr

1% Erhöhung entspricht 1.373 €

#### 6. Gewerbesteuer

Anhebung Hebesatz von 352 v.H. auf 367 v.H. ab 2012; Mehrertrag: 16.700 €/Jahr

1% Erhöhung entspricht 1.113 €

#### 7. Hundesteuer

Erhöhung Hundesteuer um 24 €/Hund ab 2012. Mehrertrag: 4.500 €/Jahr bei 187 Hunden.

#### 8. Vermögenserlöse

Verkauf Grundstücke „In der Union“ (1266/18 u. 1266/19) 30.000 €

Verkauf Mietwohngrundstück im Kesselgraben 150.000 €

Verkauf Grundstück ehem. Spielplatz „Oberheide“ 165.000 €

Verkauf Grundstück „In den Ransenäckern“ 62.000 €

Verkauf Grundstück FlSt.Nr. 595/1 (6.470 qm x 1,75 €) 11.322 €

Gesamtsumme: 418.322 €

davon Konsolidierungsbeitrag 1/14 = 29.880 €/Jahr

**Summe der Einnahmeverbesserungen: 111.950 €/Jahr**

Senkung der Auszahlungen 2012/2013:

|   |                  |
|---|------------------|
| 1. Kürzung der Verfügungsmittel von 1.550 € auf 1.000 € ab 2013.<br>Konsolidierungsbeitrag:   | 550 €            |
| 2. Kürzung der Repräsentationsmittel um 50% ab 2013   | 1.800 €          |
| 3. Kürzung der Personalaufwendungen beim Produkt 2810( Heimat- und<br>Kulturpflege) um 50 % von 3.800 € auf 1.900 ab 2013.<br>Konsolidierungsbeitrag: | 1.900 €          |
| 4. Einsparung Stromkosten Straßenbeleuchtung durch Halbnachtschaltung ab 2012.<br>Konsolidierungsbeitrag:   | 1.800 €          |
| 5. Wegfall Weihnachtsbeleuchtung und Weihnachtswanderweg ab 2012.<br>Konsolidierungsbeitrag (Strom- und Personalkosten)                               | 7.800 €          |
| 6. Einstellung der Klimagaslieferung ab 2013  | 1.900 €          |
| 7. Reduzierung der Abfallcontainerkosten beim Friedhof ab 2013<br>von 8.000 € auf 5.000 €.  | <u>3.000 €</u>   |
| <b>Summe der Ausgabenkürzungen:</b>   | <b>18.750 €</b>  |
| <b>Konsolidierungsmaßnahmen insgesamt:</b>  | <b>130.700 €</b> |